VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10833 — FRANKLIN RESOURCES / BNY ALCENTRA GROUP HOLDINGS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 320/22)

1. Am 12. August 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Franklin Resources, Inc. („Franklin Templeton", Vereinigte Staaten),

— BNY Alcentra Group Holdings Inc. („Alcentra", Vereinigte Staaten), kontrolliert von The Bank of New York Mellon Corporation (Vereinigte Staaten).

Franklin Templeton wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Alcentra im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Franklin Templeton ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft, die über ihre Anlageprodukte Anlageverwaltungsdienste und damit zusammenhängende Dienste für Kleinanleger sowie institutionelle und vermögende Anleger in aller Welt erbringt.

— Alcentra ist eine weltweit tätige aktive Vermögensverwaltungsgesellschaft, die Schuldtitel unter dem Investment Grade verwaltet und über weltweite Expertise in den Bereichen vorrangige Darlehen, Direktkredite, Mezzanine-Schuldtitel, Hochzinsanleihen, notleidende Aktiva, strukturierte Kreditprodukte und Mehrstrategieprodukte verfügt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10833 — FRANKLIN RESOURCES / BNY ALCENTRA GROUP HOLDINGS

[1] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË